

Satzung zur Nutzung und Gebührenerhebung der Trauerhalle Siebenlehn

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl., S. 62), des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat der Stadt Großschirma am 01.07.2019 mit Beschluss-Nr. 423/2019 die folgende Satzung für die Nutzung der Trauerhalle Siebenlehn:

§ 1 Nutzung

Die Stadt Großschirma ist Eigentümer der Trauerhalle Siebenlehn.

Die Stadt Großschirma stellt die Trauerhalle für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Benutzung der Trauerhalle ist der Stadtverwaltung vorher schriftlich anzuzeigen.

Bei Bedarf kann die Trauerhalle auch der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung dienen. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung und in Begleitung eines Mitarbeiters bzw. mit dem Bestattungsunternehmer betreten werden.

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

§ 2 Gebühr

Die Trauerhalle Siebenlehn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Großschirma, für deren Nutzung Gebühren erhoben werden.

Pro Nutzung wird eine Gebühr von **170,00 €** erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung dieser Nutzungsgebühr ist der Veranlasser oder Derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wurde, verpflichtet. Gebührenschuldner ist somit der Antragsteller, die Erben des Verstorbenen oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht und Fälligkeit

Nach Nutzung der Halle ist die Gebühr an die Stadtverwaltung Großschirma zu zahlen. Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung zur Nutzung und Gebührenerhebung der Trauerhalle im Stadtteil Siebenlehn vom 18.11.2014 außer Kraft.

Großschirma 02.07.2019

Volkmar Schreyer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 02.07.2019



Volkmar Schreiter
Bürgermeister

